

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Barmstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schl.-Holst. (GO) und §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schl.-Holst. (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 11.12.01 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbücherei Barmstedt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Barmstedt.
2. Sie stellt Bücher und andere Medien aus allen Wissens- und Lebensbereichen bereit. Sie dient der Unterrichtung über aktuelle Fragen, erleichtert den Zugang zu Wissenschaft und Kultur, unterstützt die persönliche und berufliche Weiterbildung und gibt Anregungen für Hobby und Freizeit. Für die Benutzung einzelner Bereiche kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen treffen.
3. Jedermann ist berechtigt, die Stadtbücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung.
4. Die Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr) zahlen eine einmalige Anmeldegebühr. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Ersatz von Medien werden nach der zu dieser Satzung gehörenden Gebührenordnung (im Anhang) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
5. Die Stadtbücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 2 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung an. Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten beizubringen. Die Angaben werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronisch gespeichert.
2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungssatzung und die Gebühren bei der Anmeldung durch Unterschrift an.
3. Jede Namensänderung und jeder Wohnungswechsel ist mitzuteilen.

§ 3 Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigem Benutzerausweis möglich und zulässig. Er ist deshalb immer mitzubringen.
2. Der Benutzerausweis wird nach erfolgter Anmeldung ausgehändigt. Er ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden Gebühren erhoben.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung, Verspätete Rückgabe

1. Bücher und andere Medien werden gebührenfrei bis zu 3 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden.
2. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu 3 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Bücher und anderen Medien vorzulegen.
3. Ausgeliehene Bücher können vorbestellt werden.
4. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Bücher und andere Medien jederzeit zurückzufordern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
5. Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist abgegeben werden, ist pro Tag und Medium eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung schon erfolgt ist.

§ 5 Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den Leihverkehr nach der geltenden Leihverkehrsordnung aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Für den überregionalen Leihverkehr wird eine Gebühr erhoben.

§ 6 Behandlung der Medien, Schadenersatz

1. Der Benutzer ist verpflichtet, entlehene Bücher und andere Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
2. Verlust oder Beschädigungen von Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht gestattet, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, zum Neuwert schadenersatzpflichtig. Hinzu kommt eine Bearbeitungsgebühr für Bücher, Kassetten und CD's/CD-ROM. Kassetten, CD's und CD-ROM müssen auch ersetzt werden, wenn nur Titelbild oder Beilagen verloren sind. Für beschädigte und verloren gegangene Kassettenhüllen, für CD- und CD-ROM-Hüllen sowie für Hüllen für CD- und CD-ROM-Mehrfachexemplare sind Beträge laut Gebührenordnung zu entrichten.
4. Ebenso wird eine Gebühr für beschädigte oder abgezogene Barcode-Etiketten erhoben.

§ 7 Internet-Nutzung und Textverarbeitung

1. Die Internet- und Textverarbeitungsnutzung ist nur unter Hinterlegung eines gültigen Benutzerausweises möglich.
2. Die Nutzungsdauer beträgt 30 Minuten und kann in Ausnahmefällen verlängert werden. Je angefangene 30 Minuten ist eine Gebühr zu entrichten.
3. Voranmeldungen für die Nutzung sind möglich.
4. Such- und Textverarbeitungsergebnisse können gegen Gebühren ausgedruckt oder auf bibliothekseigene Disketten heruntergeladen werden.
5. Der Abruf von jugendgefährdenden und rechtswidrigen Diensten sowie die bewusste Manipulation von Hard- und Software ist untersagt.

§ 8 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Stadt ist berechtigt, die für die Nutzung der Stadtbücherei (einschließlich des Mahnwesens) erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern.

§ 9 Verhalten in der Stadtbücherei, Haftung

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
3. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
4. Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung abgerufen werden. Sie haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hardware/Geräten von Benutzern durch abgerufene bzw. entlehene Software oder andere Medien entstehen.

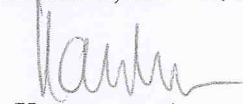
§ 10 Ausschluss von der Benutzung

1. Personen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können von der Stadtbücherei zeitweilig oder ständig von der Benutzung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch beim Bürgermeister der Stadt Barmstedt, Hauptamt, erhoben werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften.
2. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Vorschriften treten am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei vom 11.02.1999 außer Kraft.

Barmstedt, den 18.12.01



(Hammermann)
Bürgermeister



Stadtbücherei Barmstedt
Gebührentabelle
(Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung)
Fassung vom 01.04.2004

1. Versäumnisgeld pro Tag/Medium	0,20 €
2. Jahresbenutzungsgebühr (ab 18 Jahren)	12,00 €
3. Porto/Brief	0,60 €
Ersatz:	
4. Ersatzausweis	3,00 €
5. Kassettenhüllen	0,50 €
6. Kassettenhüllen mehrfach	1,00 €
7. CD-/CD-ROM-Hüllen	1,00 €
8. CD-/CD-ROM-Hüllen mehrfach	1,50 €
9. Barcode	1,00 €
10. Bearbeitungsgebühr für Medienersatz	
a) Bücher	4,00 €
b) Kassetten	1,20 €
c) CDs, CD-ROM, DVD	1,50 €
11. Kopie A4	0,10 €
12. Kopie A3	0,20 €
13. Ausdruck von Datensätzen	0,10 €
14. Überregionaler Leihverkehr	1,00 €
15. Internetnutzung/angef. 30 Min.	1,00 €
16. Disketten für Downloads	1,00 €

1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Barmstedt

Nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10.02.2004 wird folgende

1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Barmstedt erlassen:

§ 1- Allgemeines –

Abs. 4 – neu:

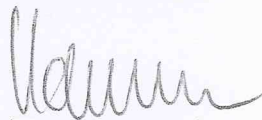
Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren erhoben. Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) zahlen eine einmalige Jahresgebühr gemäß Gebührentabelle. Vorbehaltlich der Aushändigung des Nutzer/innenausweises sind die Nutzer/innen nach Zahlung der Gebühr berechtigt, innerhalb von 12 Monaten nach dem Tage der Anmeldung die Leistungen der Bücherei in Anspruch zu nehmen. Nach dem Ablauf der zwölf Monate kann eine Leistung der Bücherei erst dann wieder in Anspruch genommen werden, wenn eine neue Jahresgebühr entrichtet ist. Durch die Entrichtung der Gebühr verlängert sich das Nutzungsrecht um zwölf Monate. Weitere Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Ersatz von Medien werden ebenfalls nach der zu dieser Satzung gehörenden Gebührenordnung (im Anhang) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 11 – Inkrafttreten –

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.04.2004 in Kraft.

Barmstedt, den 11.02.2004

Stadt Barmstedt



(Hammermann)
Bürgermeister

